Öffentliche Auflage der amtlichen Vermessung Gemeindename, Los x

Gebäudeadressierung

Das Vermessungswerk der Gemeinde Gemeindename, Los x, über die Ersterfassung der Gebäudeadressen wird gemäss Art. 22 des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG; BR 217.300) öffentlich aufgelegt.

Auflageakten:

* Lokalisationspläne
* Plan mit den Postleitzahlen und Ortschaften

Auflageort:

xxx

Auflagezeit:

Datum bis Datum

Auskunftserteilung:

Der Ingenieur-Geometer steht am Datum zwischen xxx und xxx Uhr zur Auskunftserteilung im Auflagelokal zur Verfügung.

Wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, kann gemäss Art. 23 KGeoIG bei der Markkommission der Gemeinde Gemeindename, Adresse Gemeindekanzlei, bis spätestens Datum (Datum des Poststempels) schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag, den Sachverhalt und eine Begründung sowie die Plan- und Parzellennummern zu enthalten.

Gemeindevorstand Gemeindename

Name